

Stenografischer Bericht

– öffentliche Anhörung –

36. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr
48. Sitzung des Innenausschusses

17. Februar 2011, 14:00 bis 15:35 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender des WVA: Abg. Clemens Reif (CDU)

Vorsitzender des INA: Abg. Horst Klee (CDU)

Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr:

CDU

Abg. Ulrich Caspar
Abg. Wilhelm Dietzel
Abg. Dirk Landau
Abg. Judith Lannert
Abg. Gottfried Milde (Griesheim)
Abg. Günter Schork

SPD

Abg. Gernot Grumbach
Abg. Gerhard Merz
Abg. Michael Siebel
Abg. Torsten Warnecke
Abg. Sabine Waschke

FDP

Abg. Fritz-Wilhelm Krüger
Abg. Jürgen Lenders
Abg. Stefan Müller (Heidenrod)

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Abg. Frank-Peter Kaufmann
Abg. Kai Klose
Abg. Karin Müller (Kassel)

DIE LINKE

Abg. Janine Wissler

Innenausschuss:

CDU

Abg. Alexander Bauer

SPD

Abg. Nancy Faeser
Abg. Dieter Franz
Abg. Marius Weiß

FDP

Abg. Dr. Frank Blechschmidt
Abg. Helmut von Zech

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Abg. Ellen Enslin
Abg. Jürgen Frömmrich
Abg. Mürvet Öztürk

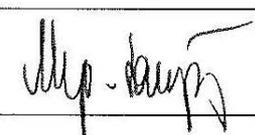
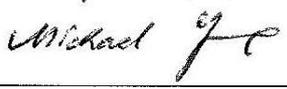
DIE LINKE

Abg. Hermann Schaus

Fraktionsassistent/in:

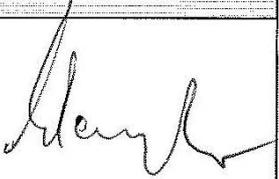
FraktAss Christian Richter-Ferenczi (Fraktion der CDU)
 FraktAssin Dagmar Schmidt (Fraktion der SPD)
 FraktAss Ralf Sturm (Fraktion der SPD)
 FraktAss Dirk Blotevogel-Groh (Fraktion der FDP)
 FraktAss Dr. Michael Buss (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
 FraktAssin Pia Walch (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
 FraktAss Dr. Reiner Tosstorff (Fraktion DIE LINKE)

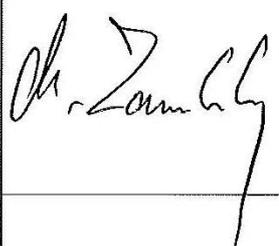
Landesregierung, Rechnungshof, Datenschutzbeauftragter, Landtag:

Name (in Druckbuchstaben)	Amtsbezeichnung	Ministerium, Behörde	Unterschrift
Dieter Posch	M	WVL	- e -
Steffen Saebisch	StS	WVL	
Sastian, Dr. Daniel	PR	WVL	
Werner Koch	StK	HMdIS	
Meyer-Lampert	StK	HMdIS	
Michael Jung	MR	StK	

Anzuhörende:

Institution	Name	Unterschrift
Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	Minister Dr. Norbert Walter-Borjans	
Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen - Innenrevision - Düsseldorf		
Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern Wiesbaden	Markus Bruns	M. Bruns
Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern Frankfurt	Herr Dr. Götting - Biver Herr G. Dietrich	f. Götting-Biver G. Dietrich
Bauverein AG Darmstadt Darmstadt	Dr. Hans-Jürgen Braun	
BITKOM – Fachausschuss Produktneutrale Ausschreibungen Berlin-Mitte	Marco Junk	
Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK) Landesverband Hessen Hofheim	Günther Stremdt	Günther Stremdt
Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf u. Logistik e. V. Wiesbaden		

Institution	Name	Unterschrift
Corporate Risk & Compliance Consulting Oberursel	Wolfgang J. Schauensteiner	
Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH Eschborn	Johanna Wysluch Dr. Detlev Böttcher	 
Deutscher Beamtenbund und Tarifunion DBB - Hessen e. V. Frankfurt		
Gewerkschaft der Polizei Landesbezirk Hessen Wiesbaden		
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt Landesverband Hessen Frankfurt		
Ingenieurkammer Hessen Wiesbaden		
Kanzlei Wilmer Hale Frankfurt am Main	Prof. Dr. Hans-Georg Kamann	
Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH Geschäftsführung Hofheim am Taunus		

Institution	Name	Unterschrift
Transparency International Deutschland e. V. Berlin	Dr. Christian Lantermann	
ver.di - Landesbezirk Hessen - Frankfurt		
Verband baugewerblicher Unternehmer Hessen e. V. Frankfurt	Marlene Lamberty	
Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände e. V. Frankfurt		

Protokollierung: RDirin Heike Schnier
Sonja Samulowitz

Öffentliche mündliche Anhörung zu dem

zu dem

Gesetzentwurf**der Fraktion der SPD für ein Hessisches Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Korruptionsregisters (Hessisches Korruptionsbekämpfungsgesetz)**– Drucks. [18/3005](#) –**WVA, INA**

hierzu:

Stellungnahmen der Anzuhörenden zu der mündlichen Anhörung

– Ausschussvorlage WVA/18/20 –

– Ausschussvorlage INA/18/38 –

(eingegangen: Januar/Februar 2011; verteilt: Teil 1 am 01.02.2011, Teil 2 am 02.02.2011, Teil 3 am 15.02.2011 und Teil 4 am 16.02.2011)

Vorsitzender: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich darf Sie zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr sowie des Innenausschusses herzlich begrüßen. Es handelt sich um die 36. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr und um die 48. Sitzung des Innenausschusses. Ich darf Sie auch im Namen meines Kollegen Horst Klee, des Vorsitzenden des Innenausschusses, willkommen heißen.

Ich möchte wie folgt vorgehen: Es liegen etwa 16 Zusagen vor. Beginnen möchte ich mit Herrn Prof. Dr. Ronellenfitsch, dem Hessischen Datenschutzbeauftragten. Dann möchte ich zur kommunalen Familie überleiten und deren Vertreter bitten, ihre Stellungnahmen abzugeben. Danach kommen wir zu den sogenannten staatlichen Stellen. Ich empfehle, dass wir dann die Anzuhörenden befragen, um anschließend die Vertreter der Arbeitsgemeinschaften, von der IHK über die Unternehmerverbände bis zu der Ingenieurkammer, zu hören.

Ich bitte die Anzuhörenden, ihre Statements auf maximal fünf Minuten zu beschränken. Weiterhin bitte ich Sie darum, nicht Ihre schriftliche Stellungnahme vorzulesen. Diese wird gelesen; dessen können Sie sich sicher sein. Heben Sie hervor, worauf Sie unbedingt Wert legen und was Sie in dieser Anhörung in erster Linie zum Ausdruck bringen wollen.

Sind Sie damit einverstanden sind, dass wir so vorgehen, wie ich es eben vorgetragen habe? – Das ist der Fall. Herr Prof. Dr. Ronellenfitsch, ich darf mit ihnen beginnen und bitte Sie, ihre Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf vorzutragen.

Herr Prof. **Dr. Ronellenfitsch:** Herr Vorsitzender! Vielen Dank, dass Sie mich auf Platz 1 positioniert haben. Ich betrachte das als Verpflichtung und werde entsprechend kurz reden. Ich muss mich deswegen kurz fassen, weil ich heute zu eben dieser Thematik, der Korruptionsbekämpfung, einen Termin mit dem Vorstand der DB AG habe. Diesen Termin hatte ich bereits früher festgelegt und konnte ihn nicht mehr absagen.

Der Gesetzentwurf ist von den Intentionen her datenschutzrechtlich relevant. Die Einzelheiten ergeben sich aus meiner schriftlichen Stellungnahme. Der Datenschutz ist nicht

Über alles erhaben, sondern er ist, wie jedes andere Grundrecht auch, beschränkbar. Um solche Beschränkungen vorzunehmen, braucht man vernünftige Erwägungen, und die finden sich in dem Gesetzentwurf. Die Korruptionsbekämpfung ist ein legitimes Anliegen.

Es obliegt Ihnen, im Rahmen Ihrer politischen Bewertung festzustellen, ob der Zweck erreicht wird oder nicht. Man könnte daran zweifeln und sich fragen, ob das bereits existierende Vergaberegister diese Aufgaben besser erfüllt als die Regelungen in diesem Gesetzentwurf. Aber das zu beurteilen ist allein Ihre Aufgabe. Das ist eine politische Bewertung, die mir nicht zusteht. Im Übrigen will ich Ihre Zeit nicht über Gebühr strapazieren und biete Ihnen an, nun Fragen zu stellen.

Vorsitzender: Da Herr Prof. Dr. Ronellenfitsch bald aufbrechen muss, darf ich fragen, ob Sie speziell an ihn Fragen stellen möchten. – Frau Faeser, Sie haben das Wort.

Abg. **Nancy Faeser:** Herr Prof. Dr. Ronellenfitsch, Sie haben in Ihrer schriftlichen Stellungnahme zum Ausdruck gebracht, dass man, wenn man etwas auf der Landesebene regeln will, es in Form dieses Gesetzentwurfs machen kann.

In Ihrer Funktion als Staatsrechtler habe ich an Sie die Frage: Wenn es zu weiter gehenden Eingriffen kommt, wie es der Fall ist, wenn man Verfehlungen von Unternehmen in einem Korruptionsregister einträgt, bedarf es wegen eben dieses Eingriffs einer gesetzlichen Regelung. Ist das zutreffend, und würden Sie deshalb sagen, dass man dies gesetzlich regeln muss, dass also die Erlassebene nicht ausreicht?

Herr Prof. **Dr. Ronellenfitsch:** Einen Eingriff in einen eingerichteten, ausgeübten Gewerbebetrieb würde ich an die zweite Stelle setzen. Es geht um die informationelle Selbstbestimmung, und dazu braucht man grundsätzlich eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage. Die ist aber aus meiner Sicht in dem Gesetzentwurf enthalten.

Ihre Frage zielte darauf ab, ob überhaupt eine Gesetzgebungskompetenz des Landes Hessen besteht. Aber die Intensität des Eingriffs in Grundrechte hängt nicht mit der Gesetzgebungskompetenz des Landes zusammen. Bei der Korruptionsbekämpfung besteht für die Behörden des Landes sehr wohl eine Gesetzgebungskompetenz. Ich würde sogar sagen, dass, wenn eine Gesetzgebungskompetenz im öffentlichen Bereich besteht, muss diese primär auf der Landesebene angesiedelt sein, nicht etwa auf der Bundesebene.

Bei Ihnen ist eben die Frage angeklungen, ob es im Fall der Gesetzgebungskompetenz des Bundes um das Recht der Wirtschaft geht. Das ist nicht so. Das ist eine polizeiliche Abwehrmaßnahme, die komplementäre Gesetzgebungskompetenzen des Landes eröffnet. Von diesen ist korrekt Gebrauch gemacht worden.

Vorsitzender: Gibt es weitere Fragen an Herrn Prof. Ronellenfitsch? – Das ist nicht der Fall. Ich darf mich sehr herzlich bei Ihnen bedanken.

Damit darf ich zu der kommunalen Familie überleiten. Als Erster hat Herr Dr. Hilligardt das Wort.

Herr **Dr. Hilligardt**: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Wir, die 21 hessischen Landkreise und deren Spitzenverband, haben den Gesetzentwurf der SPD genutzt, um zu schauen, wie denn bei dem Thema Korruptionsbekämpfung und -vermeidung der aktuelle Stand in den Verwaltungen und den angegliederten Institutionen ist. Ich denke, ich brauche hier nicht zu unterstreichen, dass das Thema Korruptionsvermeidung und -bekämpfung sowie die Intention des Gesetzentwurfs voll und ganz die Unterstützung der 21 hessischen Landkreise haben. Ich vermute fast, in diesem Raum gibt es niemanden, der der Intention widerspricht.

In meinen Ausführungen wird es allerdings um den weiteren Weg gehen. In unseren Umfragen bei den Landkreisen und in unseren Ausschussberatungen haben wir uns zunächst mit dem Sachstand auseinandergesetzt. Das ist in allen Kreisverwaltungen ein Thema. Wir haben einen Erlass des Innenministeriums betreffend Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen, der allerdings nicht nur das Vergabewesen, sondern auch einige weitere Bereiche betrifft. Dieser Erlass dient als Grundlage für kommunales Handeln. Es ist zwar eine Empfehlung; aber sie dient vor Ort als Grundlage. Außerdem haben wir ergänzend den Runderlass betreffend öffentliches Auftragswesen, der den Ausschluss von Bewerbern und Bietern ermöglicht und die Einrichtung einer Meldestelle in Hessen regelt.

Aufgrund der Rückmeldungen aus den Kreisen und den Gesprächen in unseren Ausschüssen war sehr schnell klar, dass die Kommunen mit dem System, wie es aktuell in Hessen gepflegt wird, sehr gut umgehen können. Zugleich muss die Frage gestellt werden: Würde man mit der Einrichtung eines anderen Systems, wie es in dem Gesetzentwurf vorgesehen ist, nicht eine Parallelstruktur schaffen, durch die man nicht einen solchen Mehrwert erzielen könnte, wie es bei einer bundesgesetzlichen Regelung der Fall wäre? In dem Gesetzentwurf der SPD-Fraktion selbst wird mehrfach darauf verwiesen – sowohl in der Begründung als auch in der Einführung –, dass es auf der Bundesebene solche Überlegungen gibt. Deshalb sagen wir an dem Punkt: Knüpfen wir hieran an, und suchen wir in Hessen nicht nach Lösungen, die es in den anderen Bundesländern nicht gibt, insbesondere vor dem Hintergrund, dass es schon ein funktionierendes System gibt.

Zusammenfassend sagen wir: Es gibt gute Grundlagen, mit denen es sich in Hessen auch sehr gut praktizieren lässt. Der Landesgesetzgeber sollte überprüfen, ob man nicht die Initiative auf Bundesebene nachhaltig unterstützt.

Herr **Dr. Risch**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren! Wir befürworten den Grundgedanken eines Korruptionsregistergesetzes, halten aber eine Reihe von Änderungen für notwendig. Der Hessische Städtetag stimmt dem Grundgedanken grundsätzlich zu.

Wie wichtig ein solches Gesetz sein kann, zeigt z. B. das jüngst aufgedeckte Kartell in Feuerwehrfahrzeugangelegenheiten, das das Land und die Kommunen massiv geschädigt hat. Daran sieht man, wie wichtig es ist, gegen Korruption und ähnliches Fehlverhalten vorzugehen. Es geht dabei landesweit um Millionenbeträge. Aber das Beispiel zeigt zugleich, dass ein Gesetz auf hessischer Ebene relativ kurz greift. Gegen ein national agierendes Kartell hilft eine Sperre auf hessischer Ebene relativ wenig.

Von den Detailpunkten – Sie kennen unsere schriftliche Stellungnahme – möchte ich nur drei besonders herausfiltern. Auf diese drei Punkte lassen sich all unsere Anmerkungen reduzieren.

Erstens bitten wir Sie, das geltende Landesrecht – konkret: den Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen – stärker zu berücksichtigen. Man kann lange darüber streiten, ob er allein eine Grundlage sein kann. Aber der Inhalt des Gesetzes sollte nicht hinter den des Erlasses zurückweichen.

Zweitens bitten wir darum, dass das Vergaberecht – die Terminologie des Vergaberechts und seine Schwellenwerte – stärker berücksichtigt werden. Hier sollte es keine Differenzen geben.

Drittens bitten wir Sie um Augenmaß. Nicht jede kleine Beschaffung sollte gleich einer Abgabepflicht unterliegen. 15.000 oder 25.000 € sind ziemlich wenig; aber durch eine solche Abgabe entsteht viel Verwaltungsaufwand. Auch der Katalog der Sünden, die zu einer Eintragung in das Register führen, sollte noch einmal überarbeitet werden. Nicht jeder Betrugsfall, und nicht jeder, der an der Kasse falsch bezahlt oder mit einer gefälschten EC-Karte durch das Land zieht, müssen gleich in das Korruptionsregister eingetragen werden. An der Stelle bitten wir um Augenmaß.

Zusammenfassend möchte ich sagen: Ich danke Ihnen, dem ganzen Hohen Haus, dass Sie sich mit diesem wichtigen Thema so intensiv auseinandersetzen. Aus aktuellem Anlass möchte ich aber auch eines sagen: Ganz wichtig ist es, auf der Sanktionsebene zuzuschlagen. Wenn es zu Korruptionsfällen gekommen ist, muss die Sperre schnell greifen, und dann muss sich das Land – auch in konkreten Fällen – Gedanken darüber machen, ob es Schadenersatz geltend macht. Das ist höchst abschreckend für Kartellsünder und – wie ich es sagen möchte – sonstige Adressaten des Korruptionsregisters.

Vorsitzender: Vom Hessischen Städte- und Gemeindebund ist niemand anwesend. – Bei den staatlichen Institutionen möchte ich wie folgt vorgehen: zunächst die Generalstaatsanwaltschaft, dann die Oberfinanzdirektion, die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung in Berlin, den Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen und schließlich das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen.

Ich beginne mit Herrn Leitendem Oberstaatsanwalt Peter Speth.

Herr **Speth:** Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich danke Ihnen für die Gelegenheit, aus der Sicht des Generalstaatsanwalts zu diesem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Schließlich gehören die Staatsanwaltschaften zu den ersten Adressaten der in dem Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen.

Um es kurz zu machen: Ich bin der Auffassung, dass ein Korruptionsregister auf bundesgesetzlicher Basis dringend geboten ist. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob bis zur Schaffung des zu fordernden Bundeskorruptionsregistergesetzes eine hessische Zwischenlösung erforderlich ist. Es gilt hier der allgemeine Grundsatz, dass ohne eine hinreichende Erforderlichkeit kein Gesetz erlassen werden sollte. Wir kommen im Ergebnis zu dem Schluss, dass eine hessische Zwischenlösung letztlich nicht erforderlich ist.

Gegen eine hessische Zwischenlösung auf gesetzlicher Basis spricht vor allem die Tatsache, dass das verfolgte Ziel mit einem isoliert bleibenden hessischen Korruptionsregister nicht erreicht werden kann. Ein Korruptionsregister dient dem Zweck, unzuverlässige Unternehmen von der öffentlichen Auftragsvergabe auszuschließen. Es liegt auf der Hand, dass dieser Zweck nur durch eine bundeseinheitliche Regelung erreicht werden kann; denn die Erfassung eines Unternehmens in dem Korruptionsregister eines Bundeslandes würde dessen Beauftragung in einem anderen Bundesland nicht verhindern können. Nicht zuletzt auf dieser Erkenntnis dürfte auch die Tatsache beruhen, dass bislang nahezu alle Bundesländer von isolierten Landeskorrupsionsregistergesetzen abgesehen haben.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist meines Erachtens auch nicht unter dem Gesichtspunkt des Einnehmens einer hessischen Vorreiterrolle mit einer Sogwirkung hinsichtlich der zu fordernden Schaffung eines Bundesregisters erforderlich. Dies ergibt sich daraus, dass in Hessen bereits eingespielte und zuverlässige Verfahren zur Sicherstellung von Vergabeausschlüssen zu existieren. Auf der Grundlage eines Erlasses aus dem Jahr 1995 sind in Hessen umfangreiche Regelungen getroffen worden.

Insbesondere ist bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main zum Zweck der Informationssammlung bereits eine Melde- und Informationsstelle eingerichtet. Neben anderen Stellen melden insbesondere die hessischen Staatsanwaltschaften dieser Informationsstelle die entsprechenden Daten. Dies geschieht unter anderem durch die unmittelbare Übersendung von Anklageschriften, Strafbefehlsanträgen und nach Abschluss von Strafverfahren auch der schriftlichen Urteilsbegründung.

Dieses Meldeverfahren läuft aus unserer Sicht reibungslos. Deshalb sehen wir dort keinen weiteren Regelungsbedarf, um die Zwischenzeit bis zur Schaffung einer Bundesregelung zu überbrücken.

Der Entwurf enthält einige problematische Regelungen. Ich will eine herausgreifen, die aus unserer Sicht ganz besonders problematisch ist. Unseres Erachtens berücksichtigt der Gesetzentwurf nicht hinreichend konkret, dass Rechtsverstöße, die durch Verantwortliche oder Mitarbeiter eines Unternehmens begangen werden, nur dann vergaberechtlich relevant sind und folglich nur dann an das Korruptionsregister zu melden sein sollten, wenn die Straftat dem Unternehmen selbst zugerechnet werden kann. Nach dem Entwurf sollen beispielsweise Betrugs- und Untreuetaten ohne Weiteres an das Korruptionsregister zu melden sein, soweit sie nur mit Bezug zum Geschäftsverkehr begangen wurden.

Diese Einschränkung erscheint jedoch nicht hinreichend. Sie würde beispielsweise auch rein eigennützige Betrugstaten von Mitarbeitern zulasten des Unternehmens erfassen. Demgegenüber sollte die Eintragung in ein Korruptionsregister grundsätzlich nur dann erfolgen, wenn sich im Rahmen einer Einzelfallprüfung ergeben hat, dass die Straftat dem Unternehmen selbst zuzurechnen ist. Das wird insbesondere dann der Fall sein, wenn eine für die Führung der Geschäfte verantwortliche Person gehandelt hat oder wenn hinsichtlich eines handelnden Mitarbeiters ein Aufsichts- oder Organisationsverschulden vorliegt. Ein Korruptionsregister, das auf eine diesbezügliche Zurechnungsregel verzichtet, erscheint problematisch. Es lässt die Ansammlung einer schwer beherrschbaren Datenflut ohne greifbare Aussagekraft befürchten.

Die Stellungnahme des Generalstaatsanwalts in zwei bis drei Sätzen zusammengefasst: Die zeitnahe Schaffung eines Bundeskorruptionsregisters ist dringend geboten. Eine hes-

sische Zwischenlösung auf Gesetzesebene ist nicht erforderlich. Sie würde über die hessischen Landesgrenzen hinaus keinerlei Wirkung entfalten. für innerhessische Belange gibt es bereits gut funktionierende Regelungen und Maßnahmen auf der Basis von Erlassen und Rundverfügungen.

Frau **Winkler**: Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte mich zunächst vorstellen: Ich bin seit 2006 Referentin bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main für Korruptionsbekämpfung und Vergabesachen. Ich habe eine schriftliche Stellungnahme abgegeben, die ich hier nicht wiederholen möchte.

Ich möchte nur in aller Kürze darauf hinweisen, dass in meinem Referat bereits ein Register, wie es in diesem Gesetzentwurf vorgeschlagen wird, existiert – ein Register über Vergabesperren –, wobei mein Referat gleichzeitig für die Sperre von unzuverlässigen Unternehmen zuständig ist und diese Melde- und Informationsstelle führt, bei der man über entsprechende Sperren Auskunft erhalten kann. Diese Informations- und Meldestelle wird sehr frequentiert. Wir haben pro Monat ungefähr 500 Anfragen, was zeigt, dass wir sehr effizient arbeiten.

Ich begrüße diesen Entwurf für ein Korruptionsregistergesetz sehr, würde es aber vorziehen, wenn unser derzeitiger Erlass, der im letzten Dezember neu aufgelegt wurde – er wurde hier schon mehrfach erwähnt –, zum Gesetz umfunktioniert würde; denn er geht in vielen Punkten sehr viel weiter als der vorgelegte Gesetzentwurf.

Herr **Groth**: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich leite das Referat bauliche Grundsatzangelegenheiten bei der Berliner Senatsverwaltung für Stadtentwicklung. Bei uns ist das Korruptionsregister – oder die zentrale Informationsstelle – deswegen angesiedelt worden, weil wir seit fast 50 Jahren eine „weiße Liste“ führen. Das Vorbild für das bundesweite Präqualifikationssystem ist in Berlin in Form des Unternehmer- und Lieferantenzustellungsverzeichnisses vorhanden. Deswegen hat man gesagt: Ihr habt damit Erfahrung; also könnt ihr auch die schwarze Liste führen.

Wir haben schon vor fünf bis sechs Jahren eine fraktionsübergreifende politische Lösung, weil wir nicht mehr auf das Bundesgesetz warten wollten – übrigens zu derselben Zeit, als Hamburg sein Gesetz abgeschafft hat. Dies hat jetzt offensichtlich in einigen anderen Ländern, z. B. Bremen, Thüringen und Niedersachsen, dazu geführt, dass man ähnlich wie in Hessen entsprechende Gesetzentwürfe berät. Man wird sehen, was daraus wird.

Ich meine, die Berliner Erfahrungen rechtfertigen es, in Hessen ein solches Gesetz zu schaffen – wenn auch nur für eine Zwischenzeit. Wir reden in Berlin über mehrere Tausend Eintragungen. Das hat damit zu tun, dass es uns gelungen ist, mit der Staatsanwaltschaft eine sehr enge Zusammenarbeit herbeizuführen. Bevor es diese Zusammenarbeit gab, hatten wir allerdings Schwierigkeiten: sowohl mit dem Mitteilungsverhalten der Staatsanwaltschaft als auch mit der allgemeinen Akzeptanz. Entscheidend war nachher die Entwicklung eines Formulars, das die Staatsanwälte ausfüllen konnten. Das hat die Arbeit nachhaltig befördert. Sollte es sich auf dieser Ebene entwickeln, stehe ich selbstverständlich zur Verfügung, um darüber in ausführlichere Beratungen einzutreten.

In Berlin hat die Beratung über die datenschutzrechtlichen Aspekte und deren Vorbereitung sehr viel Zeit in Anspruch genommen. Das ist wirklich ein kritisches und sehr eng zu sehendes Thema.

Ich erkenne in dem hessischen Entwurf einige sehr interessante Regelungen. Sie sollten aber selbst sehen, was nach Ihrem Landesrecht eventuell noch hierzu zu veranlassen ist, auch was sie Datenintegrität und Ähnliches betrifft.

In dem hessischen Entwurf habe ich zwei Kritikpunkte entdeckt: Zum einen rate ich Ihnen, keinen abschließenden Katalog der Eintragungsvoraussetzungen vorzusehen, sondern eine offene Formulierung zu wählen; denn das, was nachher mitgeteilt wird, entscheidet sich auf der praktischen Ebene, nämlich bei der Staatsanwaltschaft, wenn man nachlesen kann, was ein Rechtsverstoß im Geschäftsverkehr oder mit Bezug zum Geschäftsverkehr ist. Wenn das auf der unteren gesetzlichen Ebene richtig beigegeben wird, können nicht so viele Irrtümer passieren. Das füllt dann den gesetzlichen Rahmen entsprechend aus.

Zum anderen bin ich der Ansicht, dass Sie in § 7 nicht von unterschiedlichen Abfragewerten ausgehen sollten: 15.000 oder 25.000 €. Das verwirrt die Leute, und es wird dann besonders schwierig, wenn sie es mit gemischten Verträgen zu tun haben.

Ansonsten wünsche ich dem Land Hessen bei seinen Bemühungen viel Glück und biete ausdrücklich an, dass wir als Berater zur Verfügung stehen und Einzelheiten mitteilen.

Vorsitzender: Wir haben somit die Stellungnahmen der kommunalen Familie und der staatlichen Institutionen abgeschlossen. Ich eröffne jetzt die Fragerunde und gebe als Erster Frau Faeser das Wort.

Abg. **Nancy Faeser:** Ich habe an diejenigen, die von einer bundeseinheitlichen Regelung gesprochen haben – insbesondere an Herrn Dr. Hilligardt vom Hessischen Landkreistag –, zwei Fragen:

Erstens. Woher nehmen Sie die Hoffnung, dass alsbald eine bundeseinheitliche Regelung kommt?

Zweitens. Sie sagen, es sei nicht sinnvoll, eine solche Regelung auf Hessen zu begrenzen. Trifft diese Argumentation nicht auch auf eine bundeseinheitliche Regelung zu? Könnte man dann nicht sagen, dass man, da das Vergaberecht auf der europäischen Ebene organisiert ist, auf eine europäische Regelung warten soll? Mir erschließt sich nicht, warum das ein Argument gegen eine hessische Regelung ist, zumal es keine Beschränkungen bei den Unternehmern geben soll. Wenn die Unternehmer im Zusammenhang mit Korruption auffällig werden, werden sie in diesem Register erfasst.

Die Vertreterin der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main wird mir sicherlich bestätigen, dass das bereits so ist. Das ist nicht auf hessische Unternehmen beschränkt, sondern gilt europaweit: Die, die sich an einem Vergabeverfahren beteiligen, erscheinen dort bereits. Deswegen nehme ich gern die Anregung auf, noch manches in das Gesetz zu integrieren. Dafür bedanke ich mich recht herzlich

An den Leitenden Oberstaatsanwalt habe ich die Frage: Mir erschließt sich nicht, dass Sie in unserem Gesetzentwurf insbesondere den Punkt kritisch betrachten, dass wir nicht die Personen mit erfasst haben, die dem Unternehmen zuzurechnen sind. Ich nehme die Anregung, das nicht nur auf den Unternehmer selbst zu beziehen, sondern auch auf andere Personen auszuweiten; denn das ist in dem Runderlass vom 27. Dezember 2010 nicht enthalten. Deswegen verwundert mich das Argument, der Runderlass gehe an diesem Punkt weiter und habe das bereits erfasst. Das ist nicht der Fall.

Nicht dass Sie mich missverstehen: Ich finde die Anregung gut. Anhörungen sind dafür da, dass man an der einen oder anderen Stelle Hinweise bekommt, wo man etwas vertiefen kann. Wie gesagt, ich bin dankbar für die Hinweise, die die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main in der Sache gegeben hat und die wir gern aufgreifen. Aber es stellt sich dennoch die Frage: Warum kritisieren Sie das gerade bei uns, halten aber den Erlass für ausreichend?

Abg. **Janine Wissler:** Ich kann direkt daran anschließen. Eigentlich haben alle Vortragenden gesagt, dass eine bundeseinheitliche Regelung am besten wäre, während ein Landesgesetz entweder die zweitbeste oder gar keine gute Lösung wäre. Ich kann insoweit an die Frage von Frau Faeser anschließen, als es sich auch mir nicht erschließt, inwieweit denn eine Landesregelung für die Fortschritte auf Bundesebene hinderlich ist. Es könnte auch umgekehrt sein, nämlich dass es das Verfahren auf der Bundesebene beschleunigt, wenn die Länder Regelungen treffen.

Ich habe in den Stellungnahmen gelesen, dass es sich nicht nur um ein hessisches Problem handelt. In einigen Stellungnahmen stand, dass dies ein globales oder zumindest ein europäisches Problem ist. Aber getreu dem Motto „Global denken, lokal handeln“ kann es durchaus sinnvoll sein, vor Ort anzufangen, ob das nun auf der Ebene der Kommunen oder auf der Ebene des Landes ist. Deswegen kann ich es durchaus verstehen, wenn man sagt, eine bundeseinheitliche Regelung sei besser. Wenn diese jetzt unmittelbar bevorstünde, könnte man auch darüber diskutieren. Meine Frage ist: Sehen Sie das Problem, dass durch ein solches Gesetz in Hessen Tatsachen geschaffen werden, bevor eine bundeseinheitliche Regelung in Kraft tritt?

Die Vertreterin der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main hat gesagt, dass die momentan geltenden Regelungen weiter gingen als das, was in dem Gesetzentwurf steht. Soweit ich weiß, gilt der Runderlass vom 14.11.2007 aber nur für die Behörden des Landes Hessen. Die Regelung, die in dem Gesetzentwurf der SPD-Fraktion steht, reicht dann doch etwas weiter; denn sie schließt mehr ein, reicht also über die Behörden des Landes Hessen hinaus.

Da wir das Glück haben, dass ein Vertreter der Berliner Senatsverwaltung hier anwesend ist, die bereits seit fünf oder sechs Jahren ein solches Gesetz hat und damit Erfahrungen sammeln konnte, möchte ich ein paar konkrete Nachfragen stellen.

Erste Frage. Es wurde das Problem beschrieben – das in Berlin vielleicht noch drängender ist, weil das ein Stadtstaat ist –, inwiefern eine solche Regelung über die Landesgrenzen hinaus greift. Was ist mit Unternehmen, die nicht im Land Berlin angesiedelt sind und dort vielleicht auch nicht erfasst werden? Ist das bei Ihnen als Problem diskutiert worden?

Zweite Frage. Das beste Gesetz nutzt ganz wenig, wenn seine Einhaltung nicht kontrolliert wird. Auch dieser Aspekt ist in einigen Stellungnahmen aufgetaucht. In dem Wissen, dass Berlin und Hessen strukturell nicht vergleichbar sind, würde ich doch gern wissen, wie Sie personellen und finanziellen Mehraufwand einschätzen. Welchen personellen Mehraufwand hatte man in Berlin, um dieses Gesetz umzusetzen?

Dritte Frage. Diese Frage tauchte auch in der kritischen Stellungnahme des Bundes Deutscher Kriminalbeamter auf. Es geht darum, wie man mit dem Einsatz von Subunternehmern um? Nach dem Gesetzentwurf der SPD sollen die Auftraggeber „berechtigt“ sein, auch über die Nachunternehmer Informationen einzuholen. Aber es gibt in der Stellungnahme des Bundes Deutscher Kriminalbeamter die kritische Anmerkung, ob es nicht sinnvoller sei, das verpflichtend zu machen, also explizit zu erklären: Der Auftraggeber ist nicht nur für das Unternehmen, das er beauftragt, verantwortlich, sondern er hat auch für die Subunternehmen Sorge zu tragen. – Mich würde interessieren, wie das in Berlin geregelt ist.

Abg. **Kai Klose:** Vielen von dem, was meine beiden Vorrednerinnen gesagt haben, kann ich mich anschließen. Herr Dr. Hilligardt, auch wir haben uns bemüht, I nachzuvollziehen, wie Sie zu der Aussage gekommen sind, dass sich in der Frage eine bundeseinheitliche Regelung abzeichnet. Das ist uns bisher nicht gelungen. Vielleicht können Sie ein bisschen zur Aufklärung beitragen.

An Herrn Speth von der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main habe ich die Frage, ob es nicht ein Vorteil gegenüber dem existierenden Runderlass ist, dass die hier vorgesehene gesetzliche Regelung auch die hessischen Kommunen einbezieht, die durchaus große Auftraggeber sind. Frau Wissler hat gerade schon gesagt, dass der Runderlass nur für Landesbehörden gilt.

An Herr Groth habe ich die Frage: Sie haben in Ihrer schriftlichen Stellungnahme die in dem Gesetzentwurf vorgenommene Ausgestaltung der Mitteilungspflicht gegenüber betroffenen Unternehmern kritisiert. Zum einen würde mich interessieren, ob Sie noch ein bisschen ausführlicher darstellen können, worin Ihre Kritik konkret besteht, als Sie es schriftlich getan haben. Zum anderen interessiert mich, wie die Regelung aus Ihrer Sicht sinnvoller gestaltet werden könnte.

Herr **Speth:** In der Grundsatzfrage kann man natürlich unterschiedlicher Meinung sein. Ich habe meiner Stellungnahme den Obersatz vorangestellt: Ein Gesetz sollte nur dann verabschiedet werden, wenn es erforderlich ist. – Aus Sicht der Generalstaatsanwaltschaft ist ein Gesetz nicht erforderlich, weil es schon Landesregelungen gibt, die ausreichen, und eine bundesweite Wirkung durch ein Landesgesetz nicht erzielt wird. Das ist sicherlich ein Punkt, bei dem man unterschiedlicher Meinung sein kann. Das ist unsere Meinung.

Was die Frage nach der Zurechnung strafbaren Verhaltens von Mitarbeitern eines Unternehmens betrifft, bin ich nicht sicher, ob ich richtig verstanden wurde. Unsere Auffassung ist, dass der Gesetzentwurf die Zurechnung nicht konkret genug beschreibt und z. B. auch den Fall erfasst, in denen ein Mitarbeiter eines Unternehmens einen Betrug begeht, der nur ihm selbst dient und das Unternehmen dabei schädigt. Eine Meldung an das Korruptionsregister hätte keinen Sinn, weil das Unternehmen selbst sich nichts hat zuschulden kommen lassen.

Der bestehende Erlass enthält dazu keine ausdrücklichen Regelungen. Zum Beispiel ist aber eine ausdrückliche Regelung für die Staatsanwaltschaften in eine Rundverfügung des Generalstaatsanwalts aufgenommen worden – quasi in Konkretisierung des Erlasses. Dort wird darauf abgestellt, dass – vereinfacht ausgedrückt – entweder führende Personen des Unternehmens gehandelt oder führende Personen des Unternehmens ihre Aufsichtspflicht gegenüber nachrangigen Mitarbeitern verletzt haben und dass deshalb die in Rede stehende Straftat dem Unternehmen als solchem zugerechnet werden kann und es unzuverlässig im Sinne der Vergaberichtlinien macht.

Wir sind der Meinung, dass man, wenn man dort keine einschränkenden Vorgaben macht, eine Datenflut produziert, die im Hinblick auf das, was man eigentlich erreichen will, keine Aussagekraft hat. Das ist nicht viel Arbeit, und für uns wäre es ein wichtiger Punkt. Wir haben eine solche Regelung im Rahmen einer Rundverfügung. Sie steht nicht in dem Erlass.

Der dritte Punkt bezieht sich auf den Kreis der Meldepflichtigen. Es wurde die Frage gestellt, ob mit dem jetzt geltenden Erlass möglicherweise ein kleinerer Kreis von Meldepflichtigen erfasst wird als durch den Gesetzentwurf. Das kann ich so nicht erkennen. In Ziffer 11 des Erlasses wird der Anwendungsbereich auf alle Körperschaften des Landes ausgedehnt. Von daher sehe ich das Problem an der Stelle nicht.

Frau **Winkler**: Ich möchte ergänzen, dass ich nur für den Geschäftsbereich des HMdF tätig bin. Es ist zutreffend, dass bei uns die Beschaffer anfragen müssen, die unserem Geschäftsbereich Auftraggeber sind. In Nr. 11 des Erlasses steht aber, die Empfehlung richtet sich aber auch an alle Körperschaften und Stiftungen – an alle öffentlichen Auftraggeber, die sich gern informieren möchten. Sie machen das auch. Wir hätten bestimmt nicht so viele Anfragen, wenn die Leute das nicht wüssten und nicht umgesetzt hätten. Das Spektrum der Auftraggeber des Landes Hessen spiegelt sich in diesen Anfragen definitiv wider. Dazu zählen auch Städte und Kommunen – alles, was Sie möchten.

Die Bundesregelung, auf die wir immer wieder gehofft haben, sehe auch ich im Moment nicht in greifbarer Nähe. Der Erlass, den wir haben, hat sich bisher in vielerlei Hinsicht als sehr praktikabel erwiesen, unter anderem weil er keine abschließende Aufzählung der relevanten Straftaten enthält. Daher ist er praktisch anwendbar. Ich habe das in der schriftlichen Stellungnahme näher ausgeführt.

Es wäre nicht schlecht, wenn dieser Erlass in die Form eines Gesetzes gegossen würde. Es gab aber bisher nicht so viel Druck; denn unser Erlass hat als Arbeitsgrundlage ausgereicht. Er ist verschiedentlich vor Gericht getestet worden, und bisher hat er alle Tests bestanden. Wir hatten damit überhaupt keine Schwierigkeiten.

Herr **Groth**: Erlauben Sie bitte, dass ich die Fragen in der umgekehrten Reihenfolge beantworte. Ich möchte auf das, was der Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft gesagt hat, zustimmend eingehen. Wir haben in dem Berliner Gesetz – das ist ganz aktuell – einen Bezug zu § 130 OWG hergestellt: dass man denjenigen, der für ein Unternehmen verantwortlich handelt, einbeziehen kann. Das ist eine Regelung, die sich aus dem europäischen Recht ergibt. Sie wissen, dass wir im Vergaberecht auch europäisches Recht umzusetzen haben. Die entsprechende Regelung finden Sie in der Richtlinie 2004/18/EG.

Was die Bitte des Herrn Abgeordneten betrifft, auf § 3 Abs. 4 einzugehen: Mir ist durch den Kopf gegangen, dass ich vielleicht etwas zu schnell geschossen habe. Ich habe erst nach Abfassung meiner schriftlichen Stellungnahme § 10 Ihres Gesetzentwurfs gelesen, auf den sich diese Regelung wohl bezieht. Nach § 10 ist – zu Recht – vorgesehen, dass Betroffene zu unterrichten sind. Diese Information soll elektronisch verschlüsselt werden. Das ist natürlich richtig. Wir informieren die Betroffenen über Eintragungen nicht elektronisch. Aber wenn Sie so vorgehen wollen, ist das in Ordnung. Insofern muss ich meine Kritik an diesem Punkt sehr abschwächen.

Frau Abgeordnete, Sie haben gefragt, inwieweit sich die Regelung auf Subunternehmer erstreckt. Meine Antwort lautet: Ja, das ist sinnvoll, das haben wir auch. Gerade bei der Subunternehmerkette kennen wir die Unzuträglichkeiten im Wettbewerb. Das ist bekannt. Es ist höchst sinnvoll, die Subunternehmer an dieser Stelle mit aufzunehmen.

Einen personellen Mehraufwand hat es in der Phase vor dem wirklichen Arbeiten mit dem Instrumentarium des Gesetzes gegeben, insbesondere was die Erarbeitung datenschutzrechtlicher Regelungen und die Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten anging. All das war sehr intensiv. Das galt auch für die entsprechende Rechtsverordnung, die wir geschaffen haben: für das sogenannte automatisierte Abrufverfahren. Da war wirklich Manpower gefragt. Aber jetzt sieht es so aus, dass wir die eigentliche Arbeit vor Ort mit einer Amtsmännin als Leiterin der zentralen Informationsstelle, zwei Überhangkräften, einer A-9-Kraft und – wenn Sie so wollen – meiner Wenigkeit als Referatsleiter bewältigen. Die operative Tätigkeit ist relativ überschaubar, wenn sie automatisiert ablaufen kann.

Auf der Seite der Nachfrager ist der Aufwand eher geringer als früher; denn diese Information dient der Unterstützung der Meinungsbildung über die Zuverlässigkeit eines Bieters oder Bewerbers. Ich glaube, insgesamt ist es eine Personalsparnis. Da man ohnehin prüfen muss, ist es in personeller Hinsicht eine Win-win-Situation.

Das Problem der Wirkkraft über die Landesgrenzen hinaus haben wir auch in Berlin erörtert. Nach der Berliner Lösung sind Meldungen und Mitteilungen aus anderen Ländern zugelassen; aber das erfolgt nicht. Es dürfte also auch ein hessischer Staatsanwalt so etwas an Berlin melden; aber ich möchte den erleben, der sich das freiwillig auf den Schreibtisch lädt. Das macht keiner. Auch aus Brandenburg bekommen wir nichts. Aber es ist denkbar.

Übrigens ist es so, dass umgekehrt die Bundesbehörden bei uns abfragen. Auch wenn sie selbst nicht dem Landesrecht unterliegen, fragen die Bundesbehörden, die in Berlin tätig sind, beim Landeskorrupsionsregister ab. Das passiert schon.

Ich glaube, zu den verfassungsrechtlichen Fragen haben Sie schon hinreichend Auskünfte erhalten. In dem Augenblick, da der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz mit Gewalt Gebrauch machen würde, wäre den landesrechtlichen Regelungen ihr Substrat entzogen. Von daher sehe ich kein verfassungsrechtliches Problem an der Stelle.

Herr **Dr. Hilligardt**: Ich wurde gefragt, woher ich die Hoffnung nähme, es könne bald zu einer bundesweiten Regelung kommen. Ich möchte gar nicht darauf eingehen, ob ich eine solche Hoffnung geäußert habe. Wenn ich eine solche Hoffnung geäußert hätte,

hätte ich mich auf die Begründung des Gesetzentwurfs der SPD bezogen, in der formuliert ist, das Gesetz solle auf zwei Jahre befristet werden, da davon auszugehen sei, dass in den nächsten fünf Jahren eine bundesweite gesetzliche Regelung geben werde. Weiter gehende Hinweise habe ich nicht dazu. In den Landkreisen heißt es, es bedarf, um tatsächlich einen Mehrwert zu erzielen, dieser bundesweiten Regelung.

In Abwägung dessen fragen wir uns, wenn wir nach Hessen schauen: Bedarf es in Hessen einer neuen Regelung, oder hat das Bestehende den Nutzen, dem man sich erhofft? Wir kommen aufgrund der Mitteilungen aus der Praxis – das sind diejenigen, die das Ganze anwenden – zu dem Ergebnis, dass der mögliche Mehrwert eines neuen Gesetzes nicht so groß ist, als dass man jetzt ein Gesetzgebungsverfahren benötigte.

Herr **Dr. Risch**: Die Fragen von Frau Faeser und von Frau Wissler zielten im Wesentlichen darauf ab, ob wir in dem Gesetzentwurf einen Vorteil gegenüber dem jetzigen Erlass sehen. Ein solcher Vorteil könnte sich daraus ergeben – das klang in den Fragen schon ein wenig an –, dass die Kommunen in den Anwendungsbereich einbezogen sind, während es jetzt nur eine Empfehlung gibt.

Dazu kann ich nur sagen: Es gibt einen Vorteil, aber er ist relativ gering. Der Erlass wird jetzt in den Kommunen angewandt; Probleme sind uns nicht bekannt. Die Einzigen, die dankbar sein werden, sind die örtlichen Rechnungsprüfer und die Vergabestellen, die dann ein Gesetz im Rücken hätten, während sie jetzt nur eine Anwendungsempfehlung haben. Man kann also sagen: Das ist ein Vorteil, aber er sollte nicht überbewertet werden.

Abg. **Nancy Faeser**: Die kommunalen Vertreter haben in ihren Stellungnahmen sehr deutlich gesagt, dass die Korruptionsbekämpfung eine wichtige Aufgabe ist, die man erfüllen muss. Dann verstehe ich, ehrlich gesagt, nicht, dass man Empfehlungen an die kommunale Seite – es gibt nur Empfehlungen – als hinreichend betrachtet. Mir erschließt sich der Zusammenhang nicht.

Ich will auf einen weiteren Punkt hinaus. Das habe ich eingangs schon einmal gesagt; es betraf Herrn Prof. Ronellenfitsch: Es geht um die Frage, inwieweit man weiter gehende Regelungen treffen kann, wenn die Rechte der betroffenen Unternehmer berührt sind. Das war sicherlich auch der Grund, warum die Oberfinanzdirektion ihren Erlass gern in Gesetzesform gegossen sähe: Es gibt einfach andere Eingriffsbefugnisse. Das ist der Grund, warum überhaupt bundeseinheitliche Regelungen gefordert werden. Was die Eingriffsintensität bei den einzelnen Unternehmern betrifft, ist es ein Unterschied, ob man nur einen Erlass hat – das wird nachher bei den Vertretern der Handwerkskammern bei den Industrievertretern noch deutlich – oder ob eine gesetzliche Regelung vorhanden ist, aufgrund deren man in ein Grundrecht eingreifen kann. Meine Frage ist: Warum erachten Sie da einen Erlass als ausreichend?

Abg. **Frank-Peter Kaufmann**: Zudem ist es so, dass auch die Landesregierung das ein bisschen anders sieht. Darauf möchte ich Bezug nehmen. Ein Zwischensatz sei mir gestattet: Ich bin geradezu glücklich darüber, dass wir bei einer Anhörung zu einem Gesetzentwurf aus dem Parlament auch eine Stellungnahme zumindest eines Teil der Landesregierung vorfinden. Das kommt leider nicht sehr häufig vor; es könnte öfter so sein.

Auf der vorletzten Seite des Pakets der Ausschussvorlagen – Seite 184 – ist die ergänzende Stellungnahme des Finanzministeriums zu den Ausführungen der Oberfinanzdirektion wiedergegeben. Der letzte Satz lautet:

Aufgrund der Schwere des Eingriffs durch eine Vergabesperre wird es jedoch auch seitens des HMdF als sinnvoll erachtet, dem Ganzen in überschaubarer Zeit einen gesetzlichen Rahmen zu geben.

Das sage ich auch an all diejenigen gewandt, die sagen, wir müssten nichts machen: Zumindest das HMdF geht davon aus – man kann jetzt darüber streiten, was unter einer „Überschaubaren Zeit“ zu verstehen ist –, dass ein gesetzlicher Rahmen geschaffen werden sollte. Ich bitte Sie um eine Stellungnahme dazu.

Vorsitzender: Herr Kollege Kaufmann, da Sie die Landesregierung erwähnt haben, möchte ich darauf hinzuweisen: Die Stellungnahme stammt aus dem Finanzministerium.

(Abg. Frank-Peter Kaufmann: Das ist aber ein Teil der Landesregierung!)

– Das ist ein Teil der Landesregierung. – Aber ich möchte die Gelegenheit wahrnehmen, um die hier anwesenden Vertreter der Landesregierung zu begrüßen: Herrn Staatssekretär Saebisch und Herrn Staatssekretär Koch. – Herr Dr. Hilligardt, bitte schön.

Herr **Dr. Hilligardt:** Ich möchte mich relativ kurz fassen, da ich mich zum Teil wiederholen werde: Die hessischen Landkreise entscheiden nicht darüber, ob es ein Gesetz geben wird oder nicht. Darüber entscheidet der Hessische Landtag. Wir wurden gefragt, ob wir ein solches Gesetz für erforderlich halten, um tatsächlich ein bisschen mehr Qualität an dem Punkt zu bekommen. Uns, dem Spitzenverband, wurde aus den 21 hessischen Landkreisen zurückgespiegelt, das momentan vorhandene Instrumentarium sei sachgerecht.

Herr **Dr. Risch:** Ich kann Ihnen recht geben und muss Ihnen doch ein wenig widersprechen. Ein Gesetz ist immer besser als ein Erlass. Aber ich möchte keine Krise des geltenden Rechts herbeireden. Die haben wir nämlich nicht. Das geltende Recht funktioniert. Letztendlich geht es bei all diesen Registern immer um die Auslegung des europäischen vergaberechtlichen Begriffs der Unzuverlässigkeit; denn wir schlagen nicht auf der strafrechtlichen Ebene zu, sondern an einer Stelle, wo es die Unternehmer viel härter trifft: Sie werden von zukünftigen Aufträgen abgeschnitten. Sie dürfen sich sechs Monate lang oder eventuell noch länger nicht um öffentliche Aufträge bewerben.

(Abg. Nancy Faeser: Das ist der Grund für eine gesetzliche Regelung: weil es die Unternehmer härter trifft!)

– Ja, aber es ist, wie die Vertreterin der Oberfinanzdirektion bestätigte, schon mehrfach gerichtlich getestet worden. Es funktioniert also auch schon jetzt. Ich möchte nicht den Eindruck erwecken, wir hätten ein Problem mit dem geltenden Recht. Ich gebe Ihnen recht, wenn Sie sagen, ein Gesetz wäre besser. Das sichert uns gegenüber den Gerichten mehr ab, und es ist dann auch leichter, eine Vergabesperre bei jemandem durchzuhalten, der hinterher klagt und meint, er sei unrechtmäßig übergangen worden.

Vorsitzender: Es gibt keine weiteren Wortmeldungen. Dann rufe ich den nächsten Komplex auf. Wir beginnen mit der Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern, vertreten durch Herrn Bruns.

Herr **Bruns:** Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren! Die Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern begrüßt ausdrücklich das Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs, die Korruption zu bekämpfen bzw. präventiv dagegen vorzugehen.

Wir sind allerdings der Meinung, dass es in den bestehenden Runderlassen, sei es der zum öffentlichen Auftragswesen oder der aus dem Jahr 2007, bereits eine Vielzahl von Regelungen gibt, die sich in der Praxis bewährt haben und auch gut gehandhabt werden können. Wir halten es für notwendig, dass man den Inhalt dieser Regelung in Gesetzesform gießt, um den Grundrechtsverstoß, der durch die Eintragung in ein Korruptionsregister gegeben wäre, rechtfertigen zu können.

Der vorliegende Gesetzentwurf geht nach unserer Auffassung nicht weit genug bzw. ist an einigen Stellen nicht hinreichend präzisiert, als dass die Grundsätze der Bestimmtheit und Verhältnismäßigkeit gewahrt werden könnten.

Herr **Dr. Götting-Biwer:** Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich bin federführend für die hessischen Industrie- und Handelskammern tätig. Vieles von dem, was in unserer Stellungnahme steht, wurde hier schon gesagt. Deswegen möchte ich versuchen, mich auf einige neue Aspekte zu konzentrieren.

Wir finden es gut, dass eine Fraktion im Hessischen Landtag dieses Thema angegangen ist. Damit haben wir überhaupt kein Problem. Wir würden es schöner finden, wenn wir eine bundeseinheitliche Regelung bekämen; denn für die Untenehmen ist es schwierig, sich mit verschiedenen Regelungsgebern auseinanderzusetzen. Das wird man im Moment wahrscheinlich nicht ändern können. Insofern werden wir auch damit leben.

Wir haben jedoch Schwierigkeiten an einigen Punkten, die hier noch nicht genannt worden sind. Insbesondere was die Eintragungsvoraussetzungen angeht – mein Kollege hat eben schon ein bisschen darauf angespielt –, haben wir erhebliche verfassungsrechtliche und auch strafrechtliche Bedenken. Dass etwa für eine Eintragung schon eine Zulassung der Anklage ausreichen soll, halten wir vor dem Hintergrund des Rechtsstaatsprinzips und der Unschuldsvermutung für relativ problematisch. Das müsste man sich auf jeden Fall noch einmal anschauen.

Ein weiterer Aspekt, der noch nicht erwähnt wurde: Es gibt schon Bundeszentralregister und Gewerberegister. Dort spielen viele Straftatbestände, um die es hier geht, eine Rolle. Wir würden uns wünschen, dass man das ein bisschen besser koordiniert. Auch da stellt sich die Frage, ob wir wirklich ein zusätzliches Register brauchen.

Herr **Lamberty:** Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich vertrete den Verband baugewerblicher Unternehmer Hessen e. V. Unser Verband begrüßt ebenfalls Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung. Auch den vorliegenden Gesetzentwurf befürworten wir dem Grunde nach. Die Eintragung in ein Register halten wir für eine sinnvolle

Maßnahme. Gleichzeitig ist es aber die härteste Sanktion, wenn ein Unternehmer in ein Register aufgenommen wird.

Das führt mich zu dem wesentlichen Kritikpunkt, den ich an dieser Stelle äußern möchte. Die Eintragungsvoraussetzungen, die in diesem Gesetzentwurf genannt sind – der Vorredner hat es schon ausgeführt: Zulassung einer Klage, Einleitung eines Bußgeldverfahrens –, sind recht schwach, führen aber im Ergebnis für den betroffenen Unternehmer dazu, dass ihm faktisch das Gewerbe untersagt wird. Das betrifft insbesondere Betriebe, die sich auf öffentliche Auftraggeber spezialisiert haben. Beispielsweise Rohrleitungsbauer und ähnliche Betriebe fast ausschließlich für die öffentliche Hand. Für sie ist es nicht möglich, innerhalb kürzester Zeit die Auftraggeberschiene zu wechseln.

Herr **Schaupensteiner**: Sehr verehrter Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordneten! Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Es ist eigentlich schon alles gesagt worden. Ich versuche, mich auf die Punkte zu konzentrieren, die nach meinen Erfahrungen hier herauszustellen sind.

Die generalpräventive Wirkung eines solchen Gesetzes kann gar nicht unterschätzt werden, insbesondere weil es nicht nur auf die Auswirkungen auf den öffentlichen Auftragssektor, sondern auch um die auf den privatwirtschaftlichen Auftragssektor geht. Sie sollten nicht unterschätzen, welches Augenmerk die private Wirtschaft auf die Eintragung in ein öffentliches Register hat. Wenn dieses öffentliche Register auch noch ein gesetzliches ist, sodass die Eintragung mit einem viel größeren Reputationsmakel verbunden ist als bei einem Erlass, der zwar vielleicht sehr gut funktioniert, aber auf einer anderen Stufe angesiedelt ist, wiegt das umso schwerer. Das bedeutet aber auch, dass man viel sorgfältiger vorgehen muss als bei der Abfassung eines Gesetzestextes; denn die Eingriffe werden sehr viel weiter gehen.

Ich stimme mit allen Vorrednern darin überein, dass die Wirkung eines Korruptionsregistergesetzes auf Landesebene deutlich hinter der einer bundesweiten Regelung zurückbleibt. Aber man hat seit vielen Jahren vergeblich versucht, etwas auf der Bundesebene zu bewirken. Die Gründe dafür mögen nicht zuletzt darin liegen, dass die Wirtschaft und auch die Verbände um die Bedeutung eines solchen Registers wissen und dass die Schwelle deswegen sehr hoch gesetzt ist.

Lassen Sie mich in drei oder vier Stichworten auf die Punkte eingehen, die besonderer Aufmerksamkeit bedürfen, wenn man ein Gesetz verabschieden will.

Erstens. Wie schon Herr Speth von der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main gesagt hat, ist nicht jeder Rechtsverstoß im Geschäftsverkehr ein Rechtsverstoß, der auch die Unzuverlässigkeit des Unternehmens zur Folge hat. Es kann nur um solche Rechtsverstöße gehen, die im Zusammenhang mit der Gewerbeausübung begangen werden.

Zweitens. Nicht jeder Gesetzesverstoß eines Mitarbeiters eines Unternehmens darf zum faktischen Ausschluss – zur Eintragung – führen, sondern nur solche, die von Personen im Unternehmen begangen werden, die bestimmenden Einfluss auf die Unternehmensführung, oder wenn sie ihren Grund in der Verletzung der Organisations- oder Aufsichtspflicht im Sinne von § 130 OWiG haben. Wenn die Organisationspflicht verletzt wurde, führt dies zu einer Eintragung, auch wenn es kein systemischer Verstoß war.

Drittens. Mit Beispielen leicht zu belegen ist – Frau Winkler hat das in ihrer Stellungnahme gemacht –, dass die Aufzählung der Gesetze nicht abschließend ist, sondern offen gehalten wird. Als ehemaligem Staatsanwalt fällt mir besonders auf, dass das internationale Bestechungsgesetz hier nicht mit aufgezählt wird. Das EU-Bestechungsgesetz ist ebenfalls nicht aufgelistet, von den Umweltschutzdelikten ganz abgesehen. Deswegen plädiere ich dafür, das offen zu lassen.

Ein zentraler Punkt, der gerade angesprochen wurde, ist die Frage: Wann tragen wir überhaupt ein? Das ist wirklich ein zentraler Punkt, und dort sollte man sehr genau hinschauen. Es mag vielleicht überraschen, wenn ich darauf hinweise, dass die wirtschaftlichen Folgen einer Eintragung für das Unternehmen außerordentlich gravierend sein können. Ich denke an den Straßenbau und dergleichen, wo die Unternehmen von der Auftragsvergabe durch einen öffentlichen Auftraggeber zwingend abhängig sind. Aber wir dürfen bei den wirtschaftlichen Folgen nicht nur an die Unternehmen denken, sondern wir müssen auch die Beschäftigten berücksichtigen.

Deswegen meine ich, dass die Voraussetzungen für die Eintragung eines Unternehmens in ein solches Register außerordentlich streng geprüft werden. Auf der sicheren Seite, was Rechtssicherheit und Unschuldsvermutung anbelangt, sind wir dann, wenn wir die Eintragung von rechtskräftigen Verurteilungen, Strafbefehlen und Bußgeldbescheiden abhängig machen. Das ist der klarste und rechtssicherste Weg. Dafür möchte ich an dieser Stelle plädieren.

Eine weitere Überlegung: Abgesehen von der Zentralisierung der Entscheidungszuständigkeit bei der Registerstelle, wenn es darum geht, ob eingetragen wird, ob wieder gelistet wird und ob Auskunft erteilt wird – übrigens sollte darüber nachgedacht werden, ob Vertretern der Privatwirtschaft bei einem berechtigten Anliegen Auskunft erteilt werden sollte –, sollte man der Registerstelle bei einem festgestellten Verstoß einen Ermessensspielraum bei der Entscheidung über eine Eintragung einräumen. In der Vergangenheit – ich darf in einem Halbsatz aus meiner staatsanwaltlichen Erfahrung zitieren – hat es den Ermittlungsbehörden sehr viel gebracht, wenn ein Unternehmen zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Eintragung in das Register im Sinne von § 9 nachweisen konnte, dass die Zuverlässigkeit durch eine entsprechende interne Compliance-Organisation, durch Entlassung oder Versetzung der verantwortlichen Personen und dergleichen mehr wiederhergestellt ist. Es hat unter mehreren Gesichtspunkten keinen Sinn, wenn man ein solches Unternehmen dann aussperrt.

Letzter Punkt. Wie gehen Sie denn mit Unternehmen um, die von sich aus Strafanzeige wegen eines Tatbestandes in ihrem eigenen Hause erstatten? Wenn dies zwingend dazu führte, dass das Unternehmen eingetragen wird, würden Sie damit verhindern, dass sich die Unternehmen kooperativ an die Staatsanwaltschaft wenden. Sie würden eher befördern, dass solche Vorgänge unter den Teppich gekehrt werden. Das will keiner. Es will auch keiner, dass ein Unternehmer aus Sorge, er wird eingetragen, nicht dazu beiträgt, dass die Sachverhalte aufgeklärt werden und Schaden wiedergutmacht wird.

Herr **Dr. Lantermann**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren! Zunächst einmal herzlichen Dank für die Einladung. Ich freue mich, hier sein und Ihnen unsere Sicht der Dinge mitteilen zu können. Gleich zu Beginn möchte ich sagen: Bis auf einen Punkt kann ich die Aussagen von Herrn Schuppensteiner voll und ganz unterschreiben. Auf diesen einen Punkt werde ich gleich eingehen.

Ich berichte nichts Überraschendes, wenn ich sage, dass wir schon seit Langem ein Bundesgesetz fordern, das die Eintragung unzuverlässiger Unternehmen regeln würde. Das wäre mit Abstand die beste Lösung. Aber ich glaube, diese Lösung lässt sich auch heute nicht herbeireden. Insofern meine ich auch, dass es dann die Pflicht der Landesgesetzgeber gibt, Maßnahmen zu ergreifen und auf Landesebene tätig zu werden. Die volkswirtschaftlichen Schäden, die durch Wirtschaftskriminalität und Korruption entstehen, sind immens, und ich glaube, dass es eine Pflicht des Gesetzgebers gibt, alle möglichen Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, um dies zu verhindern.

Ich möchte an dieser Stelle auch sagen, dass an die Unternehmen immer höhere Anforderungen gestellt werden und dass sie gehalten sind, Maßnahmen zu ergreifen, um sich selbst zu schützen und zu verhindern, dass es im eigenen Haus zu Straftaten kommt. Das sind bundesgesetzliche und aufsichtsbehördliche Anforderungen an die Unternehmen. Ich glaube, auch die öffentliche Verwaltung muss Maßnahmen ergreifen, um Korruption und Wirtschaftskriminalität wirksam begegnen zu können.

Lassen Sie mich auf zwei Punkte eingehen, die ich in meiner Stellungnahme nicht erwähnt habe.

Erstens. Auch aus unserer Sicht muss es eine Zurechnungsregelung geben, wie sie heute schon mehrfach angesprochen worden ist. Es darf nicht jede Verfehlung, die durch eine Person in einem Unternehmen begangen worden ist, dazu führen, dass das betreffende Unternehmen eingetragen wird. Das fehlt in dem Gesetzentwurf meiner Meinung nach. Ich finde, das müsste ergänzt werden.

Zweitens. Auch ich hatte anfangs etwas Magenschmerzen, als ich gelesen habe, eine Eintragung in das Vergaberegister solle bereits erfolgen, wenn es zu einer Verfahrenseinstellung nach § 153a StPO gekommen ist oder die Anklage zugelassen worden ist. Ich glaube aber, wir müssen hier unterscheiden: Es darf nicht so sein, dass die Eintragung in das Korruptionsregister dazu führt, dass der betreffende Unternehmer ab sofort praktisch-faktisch nicht mehr bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zugelassen wird, dass also jedwede Zuverlässigkeitsprüfung ergibt, dass er aufgrund dieser Eintragung unzuverlässig ist. Vielmehr handelt es sich um eine Eignungsprüfung, die von der Vergabestelle vorzunehmen ist, und dabei ist die Abfrage des Registers ein Punkt.

Es darf nicht sein, dass ein Unternehmen aufgrund dieser Tatsache von allen zukünftigen Vergaben ausgeschlossen ist. Das sollte nicht passieren. Insofern sollten die Vergabestellen angewiesen werden, die Informationen, die aus dem Vorgehen nach dem Korruptionsregistergesetz resultieren, zu berücksichtigen. Diese Informationen sind aber nicht dazu geeignet, dass man allein auf ihrer Grundlage einen Ausschluss ausspricht, sondern es muss eine Prüfung erfolgen, ob der Unternehmer zuverlässig ist. Die Abfrage des Registers ist dabei lediglich eine Maßnahme.

Insofern ist es meine Auffassung, dass eine Eintragung nach einer Einstellung nach § 153a oder nach der Zulassung einer Anklage absolut möglich ist und nicht gegen Art. 12 des Grundgesetzes oder gar gegen Art. 6 der Menschenrechtskonvention verstößt. In meinen Augen ist das ein kleiner Unterschied, den man hier machen muss. Eine Eintragung darf nicht faktisch zu einem Ausschluss von der Vergabe führen. Wenn das so ist, d. h. wenn die Vergabestellen das berücksichtigen, ist eine Eintragung möglich.

Letzte Anmerkung. Es wird immer gesagt, eine Lösung allein auf Landesebene sei nicht ausreichend. Das mag sein. Aber der Gesetzentwurf sieht in § 8 vor, dass weitere Stellen

das hessische Korruptionsregister abfragen können. Insofern gibt es keine ausschließlich hessische Lösung, sondern das kann auch eine Fernwirkung haben; denn das Register kann auch von anderen genutzt werden. Das sehen im Übrigen auch das Gesetz in Berlin und das Gesetz in Nordrhein-Westfalen vor. Wenn es böse kommt, muss man vielleicht irgendwann 16 Vergaberegister abfragen. Aber man hat die Möglichkeit, und eine solche Möglichkeit zu haben ist besser, als keine Möglichkeit zu haben. Solange es kein Bundesgesetz gibt, besteht eine Pflicht der Länder, tätig zu werden.

Herr **Dr. Böttcher**: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Die GIZ existiert in dieser Form erst seit dem 01.01. dieses Jahres. Sie ist aus der GTZ, der Inwent und dem DED hervorgegangen, den sogenannten Durchführungsorganisationen des Bundes. Das bedeutet auch, dass wir uns zu 100 % im Besitz des Bundes befinden. Wir arbeiten in über 130 Ländern und sind fast überall mit der Korruption und ihren negativen Auswirkungen konfrontiert.

Grundsätzlich haben wir ein Interesse, die Korruptionsbekämpfung weiter zu unterstützen. Insofern unterstützen wir auch alle Anstrengungen in unserem eigenen Land – in Deutschland – eine weiter gehende Korruptionsbekämpfung zu betreiben. Wir haben Standorte in Eschborn, Bonn und Berlin. Wenn auch in Hessen ein Gesetz verabschiedet wird, werden wir uns mit verschiedenen Gesetzen auseinandersetzen haben.

Wir haben die Frage gestellt: Was sind die Auswirkungen der Einbeziehung öffentlicher Auftraggeber im Eigentum des Bundes auf die Haushaltsautonomie und damit auch auf die wirtschaftliche Betätigung des Bundes? Das heißt; Was für konkrete Auswirkungen hat das für ein Bundesunternehmen, wie wir eines sind?

Zusammengefasst: Wir sind gern bereit, daran mitzuwirken, Korruption in unserem Land und weltweit zu bekämpfen.

Herr **Brandt**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordneten! Sehr verehrte Damen und Herren! Ich habe nur ganz wenige Anmerkungen zusätzlich zu unserer schriftlichen Stellungnahme zu machen. Es ist hier deutlich geworden, dass eine gesetzliche Regelung mit Sicherheit die bessere Lösung ist. Wir haben gesehen, dass eine Empfehlung in der Regelung zur Melde- und Informationsstelle weniger bedeutet als eine verpflichtende Abfrage.

Außerdem möchte ich den Punkt ansprechen, dass im Wirtschafts- und Korruptionsrecht die Dauer der Strafverfahren besonders lang ist. Wenn wir immer darauf warten, bis eine Verurteilung erfolgt ist, wird das dazu führen, dass wir in dem Register kaum Eintragungen finden. Ich denke, das schließt die Schaffung eines solchen Registers aus. Dann brauchen wir es eigentlich gar nicht.

Die anderen Punkte sind heute schon angesprochen worden. Natürlich wäre eine europaweite Lösung am besten. Eine bundesweite Lösung sollte angestrebt werden. Aber wir sollten ruhig in Hessen tätig werden. Ich denke, es kann, wie es Herr Schaupensteiner heute dargestellt hat, die Bekämpfung der Korruption nach vorne bringen, und es wird mit Sicherheit das Vertrauen in das Rechtssystem und in den Staat erhöhen.

Vorsitzender: Wir sind am Ende der Stellungnahmen angekommen. Ich eröffne die Fragerunde der Abgeordneten. Als Erste hat Frau Faeser das Wort.

Abg. **Nancy Faeser:** Ich habe eine Frage an diejenigen, die erklärt haben, sie hätten ein Problem damit, dass wir noch vor der Schwelle der erfolgten Verurteilung ansetzen. Wir haben in unserem Gesetzentwurf die Grenze bei der Anklageerhebung gezogen. Ich möchte Nr. 8 des Runderlasses zitieren, der hier so sehr gelobt wurde. Er sieht ausdrücklich vor:

Im Übrigen kommen für die Beurteilung der Sachverhalte alle geeigneten Feststellungen zum Beispiel in Haftbefehlen, von Rechnungsprüfungsbehörden, einer Innenrevision, beauftragter Gutachter sowie eigene Feststellungen der Dienststellen, in Betracht.

Das ist sehr viel weniger als eine Anklageerhebung. Die Rundverfügung der Generalstaatsanwaltschaft in Hessen sieht, Mitteilungszeitpunkt und Mitteilungsinhalt betreffend, in Ziffer 2.1.2 – vor Rechtskraft – folgende Regelung vor:

Die Mitteilung ist in diesen Fällen und bei Sachverhalten nach Ziffer 1.2 aber bereits auch zu einem früheren Zeitpunkt, d. h. zeitlich vor dem Abschluss der Ermittlungen, erforderlich, wenn keine ernsthaften Zweifel daran bestehen, dass durch die zur Last gelegte Tat eine schwere Verfehlung begangen wurde. Anklageerhebung und die Eröffnung des Hauptverfahrens brauchen in diesen Fällen nicht abgewartet zu werden.

Zwei Regelungen, die von denen, die wir hier angehört haben, mehrfach gelobt worden, sehen also vor, dass eine Mitteilungspflicht schon vor einer Verurteilung ausgelöst wird. Herr Schaupensteiner, ich habe es eigentlich immer so verstanden, dass die Korruptionsbekämpfung gerade da ansetzt: dass man schon vor einer Verurteilung diejenigen, die damit zu tun haben, nachdrücklich warnen kann. Der Vertreter von Transparency International hat gesagt, das muss nicht zwangsläufig dazu führen, dass die Meldung des Unternehmens bestehen bleibt. Es geht darum, dass man zunächst einmal weiß, was dort anhängig ist und womit man es zu tun hat. Das hat sehr viel mit Transparenz im Verfahren zu tun. Gerade das brauchen wir bei der Korruptionsbekämpfung in hinreichendem Maße.

Sowohl die Rundverfügung der Generalstaatsanwaltschaft als auch der Gemeinsame Runderlass, die beide sehr gelobt worden sind, sehen genau das bereits vor. Das ist also keine Neuerung. Es bedeutet einfach mehr Rechtssicherheit, wenn die Regelung in Form eines Gesetzes vorgesehen wird.

Abg. **Janine Wissler:** Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Götting-Biwer von der Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern. Ich habe in Ihrer Stellungnahme gelesen, dass Sie eine bundeseinheitliche Regelung begrüßen würden. Eine Begründung war, dass ansonsten für regionale Unternehmen Wettbewerbsnachteile zu befürchten wären. Mich würde interessieren, ob es diesbezüglich Erfahrungen der IHK gibt: Hatten die Unternehmen in NRW und in Berlin aufgrund der gesetzlichen Regelungen Wettbewerbsnachteile? Ist das in irgendeiner Form belegbar oder quantifizierbar?

Ich finde das ein bisschen verwunderlich; denn für regionale Unternehmen, die ordnungsgemäß handeln, dürfte es eigentlich kein Nachteil, sondern im Gegenteil vielleicht sogar ein Vorteil sein, wenn sie wissen, dass das beste Angebot zählt – nichts anderes –, wenn sie sich um öffentliche Aufträge bewerben. Deswegen bin ich über Ihre Äußerungen etwas verwundert. In letzter Konsequenz würde das nämlich bedeuten, dass eine bundeseinheitliche Regelung deutsche Unternehmen im internationalen Wettbewerb benachteiligen würde. Das wäre die konsequente Fortschreibung dieser Vorstellung von der Wettbewerbsbenachteiligung. Vielleicht können Sie dazu etwas sagen.

Dann haben Sie in Ihrer Stellungnahme geschrieben, dass ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand erforderlich sei und weitere Kosten zu befürchten seien, vor allem bei den mitteilungspflichtigen Stellen. Mich würde interessieren, worauf Sie diese Aussage stützen. Wir haben schließlich aus Berlin gehört, dass das nur in der Anlaufphase der Fall ist, jedoch dann, wenn die Abläufe automatisiert sind, nicht mehr zutrifft. Da es solche Gesetze nur in Nordrhein-Westfalen und Berlin gibt, habe ich die Frage: Haben Sie Erkenntnisse aus Nordrhein-Westfalen, oder ist das eine Mutmaßung, die Sie da geäußert haben?

Ferner habe ich eine Frage an Herrn Dr. Lantermann von Transparency International. Vor allem im ersten Teil der Anhörung wurde darüber diskutiert, ob wir ein Bundesgesetz abwarten sollen oder eine Landesregelung brauchen. Mich würde interessieren: Wie nehmen Sie die Diskussion auf Bundesebene wahr? Halten Sie es für wahrscheinlich, dass wir in absehbarer Zeit ein Bundesgesetz bekommen? Vielleicht haben Sie einen Überblick darüber, wie in anderen Ländern darüber diskutiert wird: Gibt es in anderen Ländern den Versuch, Landesgesetze zu schaffen? Vielleicht können Sie etwas zu der Debatte sagen.

Außerdem habe ich eine sehr spezielle Nachfrage. Der Schwellenwert ist in dem Gesetzentwurf bei 15.000 bzw. 25.000 € festgesetzt. Wir diskutieren bei Vergabegesetzen sehr oft darüber, wo der Schwellenwert liegt und ab welchem Betrag das Gesetz sozusagen gilt. Im Hessischen Vergabegesetz haben wir mit 50.000 € einen sehr hohen Schwellenwert. Mich würde interessieren, ob die 15.000 bzw. die 25.000 € von der Höhe her ausreichend sind oder ob der Wert vielleicht zu hoch liegt.

Die letzte Frage richtet sich an Herrn Brandt. Ich habe in Ihrer Stellungnahme gelesen, dass Sie die Fristen bei einer Tilgung für nicht ausreichend halten und vorschlagen, sie in dem einen Fall von einem auf zwei und in dem anderen Fall von fünf auf acht Jahre zu erhöhen. Können Sie etwas zu den Erfahrungen sagen, auf die Sie sich stützen, und warum Sie das für notwendig halten. Sie haben das nur ganz kurz erwähnt. Es wäre mir lieb, wenn Sie dazu etwas sagen könnten.

Abg. **Kai Klose:** Angesichts der Fragen, die schon gestellt worden sind, will ich mich auf einen Themenkreis beschränken. Meine Fragen betreffen den Kreis der Auskunftsempfänger. Herr Schauensteiner und Herr Brandt haben den Vorschlag gemacht, diesen Kreis zu erweitern.

An Herrn Brandt habe ich die Frage: Sie haben erklärt, es sollten auch alle Polizeidienststellen in den Kreis der Empfänger aufgenommen werden. Jedenfalls habe ich das Ihrer schriftlichen Stellungnahme entnommen. Vielleicht können Sie anhand von zwei oder drei Beispielen erläutern, inwieweit das Ihre Arbeit erleichtern würde.

An Herrn Schauensteiner habe ich die Frage: Sie haben erklärt, die präventive Wirkung des Korruptionsregisters könne verbessert werden, wenn bei begründetem Anlass auch natürliche Personen und Unternehmen der Privatwirtschaft darauf zugreifen können. Können Sie kurz skizzieren, wo Sie die Grenzen sehen? Wo ist sozusagen das Ende erreicht?

Herr **Schaupensteiner**: Frau Faeser, wie ich schon sagte, ist das tatsächlich der Knackpunkt bei dem Ganzen. Man kann über vieles reden; aber darüber, wann ein Gesetzesverstoß nachgewiesen ist, lässt sich, meine ich – anders als in dieser Situation, bei einem Gesetz –, nicht diskutieren. Lassen Sie mich kurz begründen, warum das so ist. Es entspricht meiner Ansicht nach nicht der Rechtssystematik.

Sowohl das Bundeszentralregister – Vorstrafen – als auch das Gewerbezentralregister gehen ausnahmslos von rechtskräftigen Feststellungen aus. Das entspricht unserem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Unschuldsvermutung, aber auch dem Grundsatz der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit. Ich habe vor den möglichen Folgen einer unberechtigten Eintragung in das Korruptionsregister oder Sperrregister hingewiesen, was das Unternehmen und auch die Beschäftigten betrifft. Diese dürfen wir nicht aus dem Auge lassen, gerade wenn es um Unternehmen geht, die von der öffentlichen Auftragsvergabe abhängig sind.

Lassen Sie mich als Fußnote sagen: Die Indizierung – die Indizwirkung der Eintragung in das Register – wird in der Praxis dazu führen, dass diese Unternehmen nicht mehr beauftragt werden. Ich möchte die Vergabestelle sehen, die anders entscheidet.

Aber unabhängig davon sage ich noch einmal: Die Eintragung aufgrund einer Verdachtsschwelle, und sei sie noch so hoch – Stichwort: Geständnis oder Haftbefehl –, ist aus den genannten Gründen außerordentlich kritisch zu sehen. Bei dieser Überlegung ist ein weiterer Punkt in die Waagschale zu werfen: Denken Sie an mögliche Entschädigungszahlungen. Haben Sie einmal darüber nachgedacht, welche Folgen das haben kann? Hier wurde auf die Länge mancher Verfahren hingewiesen.

(Abg. Nancy Faeser: Untergesetzlich!)

– Das mag ja sein. Aber wir reden jetzt über die Zukunft: Welche Verantwortung trägt der Gesetzgeber, und mit welchen Auswirkungen müssen wir bei einem Gesetz rechnen?

(Zuruf der Abg. Nancy Faeser)

– Okay, dann müssen wir uns die empirischen Daten besorgen und nachschauen, ob es bei unberechtigten Eintragungen bereits Entschädigungsverfahren gab.

Ich sage nur: Das sind die Überlegungen, die einen dazu bringen, sehr vorsichtig zu sein: unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten und auch im Interesse der Arbeitnehmer und des Landes, was die Entschädigungszahlungen betrifft.

Herr Klose, ich denke, es handelt sich um ein öffentliches Register. Es gibt keine Geheimregister, erst recht nicht im Zusammenhang mit der Korruptionsbekämpfung. Der Nachweis eines berechtigten Interesses gilt sowohl hier als auch bei dem Gewerbezentralregister. Beim Gewerbezentralregister bekommt man als Unternehmer Auskunft, wenn

man ein berechtigtes Interesse – Stichwort; bestehende Geschäftsbeziehungen oder die Absicht, Geschäftsbeziehungen aufzunehmen – daran belegen kann, ob ein bestimmtes Unternehmen eingetragen ist.

Lassen Sie mich hier anmerken: Die Wirtschaft umgeht das Problem – sollte sich ein solches entwickeln –, indem sie sogenannte Transparenzklauseln bei der Geschäftsanbahnung vereinbart. Sie verpflichtet den potenziellen neuen Geschäftspartner, alle Auskünfte zu geben, was das laufende Verfahren, Eintragungen in Register und ausgesprochene Aussperrungen betrifft. Diese Auskunftserteilungen werden mit einer Vertragsstrafe bewehrt, sodass die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit entsprechende monetäre Folgen hat.

In der Praxis – das führt mich wieder zu dem, was ich eingangs sagte – hat ein solches Register außerordentlich große Auswirkungen auf die Privatwirtschaft und damit auch eine präventive Funktion. Gerade das soll erreicht werden. Ich denke, darin sind wir alle uns einig.

Herr **Brandt**: Im Zusammenhang mit der Dauer der Eintragungen betrachten wir auch die Dauer der Verfahren und ihre Beendigung. Viele Verfahren werden anders beendet als durch ein Urteil. Die Verfahren dauern meistens jahrelang. Wir haben schon bei der Eintragung das Problem, dass wir sehr spät damit anfangen. Man muss sich überlegen, ob man eventuell eine stärker abgestufte Tilgung vorsieht: vielleicht nach fünf Jahren bei minderen Verstößen und nach acht Jahren bei schwereren Verstößen.

Die Dauer dieses ganzen Verfahrens, das vielleicht auch durch irgendwelche juristischen Schritte mit dem Ziel begleitet wird, diese Eintragung zu beheben, begleitet wird – verwaltungsrechtliche Schritte unter Umständen; so muss man das auch sehen –, kann dazu führen, dass eine solche Eintragung nicht sehr lange besteht. Man muss auch immer in Betracht ziehen, dass § 9 Abs. 2 des Gesetzentwurfs eine Tilgung vorsieht, wenn die Zuverlässigkeit wiederhergestellt ist. Ich denke, jedes Unternehmen hat die Chance, so schnell wie möglich zu reagieren. Ich glaube, dass die Tilgung stärker nach der Schwere der Straftat abgestuft sein sollte. Wir haben gerade in dem Bereich ganz unterschiedlich hohe Strafandrohungen.

Zu der Frage, wer bei der Polizei abfrageberechtigt sein soll. Das ist in den verschiedenen Polizeien des Bundes und der Länder sehr unterschiedlich geregelt. Es sind hier mit der Wirtschaftskriminalität befasste Polizeidienststellen genannt worden. Als übergeordneten Begriff kann man das wahrscheinlich so stehen lassen. Nur gibt es auch Korruptionsbekämpfung, die in einem Verfahren von anderen Dienststellen mit geführt wird, z. B. im Zusammenhang mit Raub- oder sogar Tötungsdelikten. Die Korruptionsbekämpfung wird dann in das Verfahren zu der schwerer wiegenden Straftat übernommen. Vielleicht kann man dort auch die Kriminalpolizei des Bundes und der Länder aufführen. Das würde den Personenkreis, der die Auskünfte erhalten sollte, genauer bezeichnen.

Herr **Dr. Göttling-Biwer**: In unserer Stellungnahme wird klar, dass wir hier keine Schwarz-Weiß-Linie gefahren haben. Wenn Sie unsere Stellungnahme noch einmal lesen, stellen Sie fest, dass wir nicht erklärt haben, wir lehnten das komplett ab. Wir haben nur geschrieben, dass wir es für zielführender halten, wenn es eine bundesgesetzliche Regelung gibt. Bei den anderen ist etwas Ähnliches angeklungen. Dort gibt es ein gewisses Problem. Es ist auch legitim, wenn es in unseren Unternehmen, die wir dazu befragt ha-

ben, heißt, sie befürchteten, dass sie, wenn es in Hessen strengere Regeln als in anderen Bundesländern oder auch in ganz Europa gibt, dadurch benachteiligt werden. Das müssen wir als Vertreter der IHK hier transportieren.

Natürlich kann es auch ein Vorteil für die Unternehmen sein, wenn es ein solches Register und ein solches Gesetz gibt. Das haben wir auch nicht per se abgestritten. Aber wir fragen uns, ob es sinnvoll ist, in Hessen eine Art Alleingang zu machen. Mein Kollege, der neben mir sitzt, hat gesagt, wir hätten schon gesetzliche Regelungen, die dafür ausreichen. Wir bitten Sie nur, die Politiker zu beauftragen, dafür zu sorgen – das ist nicht unser Job –, dass es eine Bundesregelung gibt.

Außerdem haben Sie nach dem finanziellen Mehraufwand gefragt. Sie haben gesagt – das fand ich ein bisschen eigenartig –, abgesehen von der Anfangsphase fielen keine weiteren Kosten an. Auch Startkosten sind Kosten. Ich finde es ein bisschen eigenartig, wie mit öffentlichen Geldern umgegangen wird, wenn man sagt: Das sind nur Startkosten, und danach kostet das alles nichts mehr. – Ich habe meine Zweifel daran, dass es bei diesen Startkosten bleibt.

Ob man Berlin und Hessen vergleichen kann, ist die nächste Frage. Ich bin zwar Hamburger, aber soweit ich weiß, hat Hessen mehr Einwohner als Berlin. Hessen ist kein Stadtstaat. Hier würden sicherlich andere Kosten entstehen. Auch das haben wir vorsichtig, zurückhaltend und neutral formuliert. Wir haben gesagt, es sind wahrscheinlich weitere Kosten zu erwarten. Auch darüber muss man nachdenken.

Herr **Dr. Lantermann**: Ich möchte eine kurze Anmerkung zu dem, was Herr Schauensteiner gesagt hat, machen. Ich glaube, nach § 8 ist es nicht möglich, dass sich auch Wirtschaftsunternehmen an das Korruptionsregister wenden. Ich habe selbst einmal in Nordrhein-Westfalen versucht, eine Auskunft darüber zu erlangen, wie viele Unternehmen im Register geführt sind. Man hat mir aufgrund meiner Anfrage gesagt, ich hätte kein berechtigtes Interesse und bekäme auch keine Auskunft darüber. Ich glaube, nach § 8 wäre es auch den Wirtschaftsunternehmen nicht möglich, hierüber eine Auskunft zu bekommen; denn sie sind dort nicht aufgeführt.

(Herr Schauensteiner: Deswegen muss er nachgestellt werden!)

– Wenn er nachgestellt würde, würde es natürlich gehen. – Nun zu Ihren Fragen. Ich kann Ihnen leider nichts dazu sagen, wie es in anderen Ländern mit Korruptionsbekämpfungsgesetzen aussieht. Wie es auf europäischer Ebene ist, weiß ich nicht. Was die Initiative betrifft, auf der Bundesebene ein Korruptionsregister zu schaffen: Ich glaube, das ist momentan eingeschlafen. Ich habe zumindest keine Informationen darüber, dass es da eine aktuelle Initiative gibt. Beispiel Hamburg: Hamburg hat sein Gesetz abgeschafft und wartet noch heute. Die Hoffnung, dass in naher Zukunft etwas passiert, habe ich ehrlich gesagt nicht.

Die dritte Frage bezog sich darauf, ob die Schwellenwerte ausreichen oder eher zu hoch sind. Ich glaube, dass die Schwellenwerte von 15.000 und 25.000 € angemessen sind. Wir finden natürlich, dass es umso besser ist, je niedriger sie sind. Aber ich glaube, es ist okay, bei Bau- und Lieferaufträgen eine Schwelle bei 25.000 € zu haben. Eine Schwelle in Höhe von 15.000 € bei Dienstleistungsaufträgen ist ebenfalls okay. Ich halte die Regelung für sinnvoll und gerechtfertigt.

Abg. **Ellen Enslin:** Ich habe noch eine Frage an Herrn Schaupensteiner. Sie haben gesagt, dass ein rechtskräftiges Urteil oder ein Bußgeld die Grundlage sein sollten; denn sonst würde die Gefahr bestehen, dass Schadenersatzforderungen im Raum stehen. Jetzt würde mich interessieren, ob Ihnen Fälle bekannt sind, in denen Verfahren eingeleitet worden sind, die nicht zu einem solchen Abschluss gefunden haben und in deren Folge dann Schadenersatzforderungen erhoben worden sind?

Herr **Schaupensteiner:** Solche Fälle sind mir persönlich nicht bekannt. Ich bin aber auch nicht der richtige Adressat für diese Frage. Das ist Frau Winkler. Ich gebe die Frage gleich an sie weiter.

Da ich glaube, die Antwort antizipieren zu können, gebe ich eines zu bedenken – ich kann allerdings nicht auf Fakten verweisen, sondern nur auf Erfahrungen –: Im Rahmen der Ermittlungsverfahren ist die OFD seinerzeit – ich hoffe, ich komme nicht zu sehr in Ihr Gehege hinein; es kommt jetzt etwas Positives, Frau Winkler – sehr vorsichtig vorgegangen, übrigens in Abstimmung mit der Strafverfolgungsbehörde in Frankfurt. Ähnlich wie in Berlin funktionierte es zumindest damals auch in Hessen. Sie war sehr vorsichtig, wenn seitens der Ermittlungsbehörden selbstkritisch gesagt wurde: Wir müssen das erst einmal on hold stellen; wir brauchen noch mehr Material und noch mehr Informationen, bevor wir die Person oder das Unternehmen eintragen. – So viel dazu.

Frau **Winkler:** Ich sage gern etwas dazu. Bislang sind bei uns keine Fälle von Schadenersatzforderungen vorgekommen. Das ist das eine.

Zum anderen muss ich sagen, dass wir sehr vorsichtig damit umgehen. Wie Herr Schaupensteiner schon gesagt hat, arbeiten wir auf der Grundlage der Erkenntnisse der Staatsanwaltschaft oder anderer Ermittlungsbehörden und fragen auch nach. Des Weiteren muss man bedenken, was passiert, bevor jemand gesperrt wird: Die Sperre ist bei uns kein Automatismus, sondern ihr geht eine Anhörung voran. Dem Betroffenen wird rechtliches Gehör gewährt. Da kann man vieles klarstellen. Erst wenn sich dann erweist, dass jemand wirklich uneinsichtig ist, eine schwere Verfehlung begangen hat und nicht bereit ist, die Konsequenzen daraus zu ziehen, wird gesperrt.

Vorsitzender: Es gibt keine Wortmeldungen mehr. Wir sind damit am Ende der mündlichen Anhörung. Ich darf mich bei den Anzuhörenden, die zu uns gekommen sind und ihre professionellen Stellungnahmen abgegeben haben, sehr herzlich bedanken. Sie können sicher sein, dass Ihre schriftlichen und insbesondere Ihre mündlichen Stellungnahmen mit in den Gesetzgebungsprozess einfließen werden.

Wiesbaden, 25. März 2011

Für die Protokollführung:

Der Vorsitzende des WVA:

Der Vorsitzende des INA:

Heike Schnier

Clemens Reif

Horst Klee